

HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de

12.04.2018

TH Eilbeck

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 22.03.2018 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: G. Plicht
Protokoll: S. Hänke

ergeht folgendes

Urteil 3/2018

Der Einspruch des TH Eilbeck wird zurückgewiesen. Die Verfahrenskosten von 62 € trägt der TH Eilbeck.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 24.02.2018 fand das Jugendspiel mB Hamburg Liga zwischen der HSG Pinnau und dem TH Eilbeck statt. Das Spiel endete mit 31:24 für die HSG Pinnau.

Im Spielbericht kündigte der TH Eilbeck einen Einspruch an. Gem. Einspruchschreiben des TH Eilbeck, das form- und fristgerecht eingelegt wurde, lag ein spielentscheidender Regelverstoß der Zeitnehmerin gem. § 34 (2) b RO DHB vor. Der Verein beantragt die Neuansetzung des Spieles. Der Spieler K. vom TH Eilbeck soll nach einer 2 Minutenstrafe in der 33:03 Minute das Spielfeld einige Sekunden zu früh betreten haben. Der Spieler führte glaubwürdig aus, dass er erst nach dem Erlöschen des blinkenden

Symbols der öffentlichen Zeitmessanlage das Spielfeld erneut betreten habe. Eine Karte zum Wiedereintritt auf dem Zeitnehmertisch oder entspr. Handzettel gab es bei diesem Spiel nicht.

Die ausgebildete Zeitnehmerin, die vom Heimverein gestellt wurde, erklärte sehr sicher, dass der Spieler bereits vor Ablauf der 2 Minutenstrafe das Feld betreten habe. Daraufhin wurde eine weitere 2 Minutenstrafe durch die Schiedsrichterin gegen den Jugendlichen ausgesprochen.

Die Aussage der Zeitnehmerin sowie die Frage, ob es sich hier um einen spielentscheidenden Regelverstoß gem. § 34 (2) b RO DHB handelte, war für die Entscheidung des Sportgerichtes maßgeblich.

Ein spielentscheidender Benachteiligung des TH Eilbeck gem. § 55 (2) RO DHB konnte jedoch insgesamt vom Sportgericht nicht festgestellt werden.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede gez. M. Madaus gez. G. Plicht